



Kanzlei Seestadt | Hirschbergstr. 10 | 23617 Stockelsdorf

Green Empire GmbH  
Steinhäger Str. 22  
33428 Harsewinkel

Julia Seestadt

Rechtsanwältin /  
Attorney At Law

Hirschbergstrasse 10  
23617 Stockelsdorf

T: +49 451 29220949  
F: +49 451 29285711

info@kanzlei-seestaedt.de  
www.kanzlei-seestaedt.de

**Bescheinigung: kein strafrechtlicher Verstoß gegen  
das KCanG**

**CBD-Blüten der Marke Green Empire GmbH mit  
einem THC-Gehalt von 0,01 %**

Stockelsdorf, den 05.06.2023

Az.: -

Sehr geehrter Herr Nickel,  
sehr geehrter Herr Handlass,

Sie baten mich um die Bestätigung der cannabisrechtlichen Unbedenklichkeit für das Produkt  
„Zero Buds“ Ihres Unternehmens, der Green Empire GmbH in Deutschland.



Bitte beachten Sie, dass dieses Gutachten sich ausschließlich auf eine  
Verkehrsfähigkeitsprüfung nach den gesetzlichen Vorschriften des KCanG begrenzt und die  
Berücksichtigung anderer Vorschriften nicht Bestandteil dieses Gutachtens sind.

IBAN DE07 7012 0400 8461 5330 05

BIC DABDEM33XXX

IBAN DE07 0400 8461 6330 05

BIC DABDEM33XXX



Dieses Gutachten bescheinigt die cannabisrechtliche Verkehrsfähigkeit von Nutzhanfblüten des Unternehmens Green Empire GmbH, wenn und solange der THC-Gehalts von 0,01 % eingehalten wird. Durch den Handel mit diesem Produkt werden bei Einhaltung eines THC-Grenzwerts keine Straftaten nach dem Konsumcannabisgesetz (KCanG) oder dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) begangen.

Bitte beachten Sie ferner, dass dieses Gutachten ausschließlich für die hier überprüften Produkte des Unternehmens Green Empire GmbH gelten und nicht auf andere Produkte von Mitbewerbern übertragbar ist. Insbesondere kann ein Anfangsverdacht bei dem o.g. Produkt u.U. – im Gegensatz zu den gängigen Mitbewerberprodukten – ausgeschlossen werden, wenn die nachstehend unter Punkt 1. aus dem durch die Green Empire GmbH erarbeiteten und vollständig erfüllten Verfahrensweg gewährleistet sind.

Ein Anfangsverdacht liegt vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte (Indizien) für eine Straftat vorliegen. Nach kriminalistischer Erfahrung muss es also möglich erscheinen, dass eine verfolgbare Tat vorliegt. Insbesondere der Anfangsverdacht ist von der bloßen Vermutung abzugrenzen, da eine solche in der Regel keine strafprozessualen Folgen nach sich zieht.

Liegt ein Anfangsverdacht vor, so müssen die Strafverfolgungsorgane ein Ermittlungsverfahren einleiten (sog. Legalitätsprinzip; vgl. §§ 160 Absatz 1, 152 Absatz 2 StPO).

Ein Anfangsverdacht berechtigt außerdem zur Durchführung einiger Zwangsmaßnahmen wie beispielsweise der Sicherstellung und Beschlagnahme von Gegenständen zu Beweis Zwecken gem. § 94 StPO oder einer Durchsuchung beim Beschuldigten gem. § 102 StPO.

Ist unklar, ob ein Anfangsverdacht vorliegt, so sind in diesen Zweifelsfällen sog. Vorermittlungen zulässig (so BGHSt 38, 214, 227).

Der nachfolgende Prozess ist bei durchgängiger Einhaltung dazu geeignet, einen betäubungsmittelrechtlichen Anfangsverdacht auszuschließen:

## 1. Qualifiziertes Verfahren zur Vermeidung des Anfangsverdachts

Nach Angaben des Unternehmens Green Empire GmbH hat dieses ein spezielles Verfahren erarbeitet, welches bei durchgängiger Einhaltung das Risiko der Entstehung eines Anfangsverdachts vermeiden kann.



Green Empire schilderte mir das Verfahren wie folgt:

- a) Anbau in qualifiziertem Partnerbetrieb in Österreich  
Anbau in einem Partnerbetrieb in der EU (Österreich) von speziellen Sorten, mit geringen THC Werten, in zertifizierter Bio-Qualität.
- b) Kontrolle (Quarantäne)  
Es wird ein Gutsachten zur THC-freiheit ( $\Delta^9$ -THC bei maximal 0,01 %) der gesamten Charge von einem in Österreich ansässigen, chemischen Labor erstellt, welches dort auch Analysen für Kriminalbehörden durchführt. Die Beprobung der Charge wird in einem speziellen Verfahren zur Homogenisierung der Gesamtmenge durchgeführt, um einen durchschnittlichen Wert möglichst exakt zu ermitteln.  
  
Das Ergebnis wird in dem Gutachten durch den allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Mag. pharm. Dr. Antonius Dominik Schantl bescheinigt.
- c) Abfüllung der Rohware  
Die Abfüllung erfolgt in einem zertifizierten, verarbeitendem Betrieb.
- d) Endkontrolle durch TÜV  
Der TÜV zertifiziert die Produktsicherheit durch eine chemische Schadstoffanalyse und untersucht die Verpackung des Endprodukts. Die Einhaltung der Anforderungen des ProdSG sowie der BedGgstV werden sichergestellt.

Dieses spezielle Verfahren ist dazu geeignet, den Anfangsverdacht des Handelreibens mit Cannabis, § 34 Abs. 1 KCanG auszuschließen. Die durchgängige Sachverständigenbegutachtung gewährleistet die Einhaltung des  $\Delta^9$ -THC-Grenzwerts von maximal 0,01 %.



Dies bestätigt auf Anfrage auch der Kreis Gütersloh, Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung in einer der Kanzlei vorliegenden E-Mail vom 25.9.2023.

Dort heißt es:

*„Zu 1.) wenn der THC-Gehalt der Nutzhanfblüten per Nachweis (toxikologische Laboranalyse in akkr. Labor für die ausgewiesene und zuordnungsfähige Charge) < 0,1 % ist, liegt keine Straftat gemäß BTMG vor. Als Lebensmittel bzw. Arzneimittel dürfen Sie trotzdem nicht verkauft werden.*

*Zu 2.) Wenn vor Ort der Nachweis (s.o.). Vorliegt, dass der THC-Gehalt unter 0,1 % liegt und außerdem kein Verkauf als Lebensmittel oder Arzneimittel stattfindet, dann wäre es verkehrsfähig, ohne diesen Nachweis hätten wir den Verdacht einer Straftat gegen das BTMG. Unabhängig davon können Produktproben zur Verifizierung des THC-Gehalt von uns gezogen werden.“*

- Kreis Gütersloh,  
eMail vom 25.09.2023 (liegt der Kanzlei vor)

Darin bestätigt die Behörde, dass diese jedenfalls in dem Handel mit Cannabisblüten nach dem oben beschriebenen Verfahren keinen Anfangsverdacht für das Vorliegen einer betäubungsmittelrechtlichen Straftat (seit dem 01.04.2024: Straftat nach dem KCanG) sieht.

Einzelne Staatsanwaltschaften – wie beispielsweise die Staatsanwaltschaft Saarbrücken – halten einen THC-Gehalt von bis zu 0,1% für betäubungs- bzw. cannabisrechtlich mittelrechtlich unbedenklich, wohingegen andere Staatsanwaltschaften auch in diesen Fällen von einem Verstoß gegen § 34 KCanG ausgehen und diesen entsprechend ahnden.

In einem der Kanzlei vorliegenden Schreiben der Staatsanwaltschaft Bielefeld vom 26.06.2023 bestätigt die Behörde die betäubungsmittelrechtliche Unbedenklichkeit THC-freier Cannabisblüten:

*„Die dortigen Erwägungen dürften auch nach hiesiger Auffassung zutreffen. Soweit ein Missbrauch zu Rauschzwecken ausgeschlossen ist, ist der Handel mit Hanfblüten jedenfalls nach dem BTMG straflos.“*

- Staatsanwaltschaft Bielefeld,  
Schreiben vom 22.06.2023 (liegt der Kanzlei vor)

Die Staatsanwaltschaft zeigt jedoch Bedenken im Hinblick auf die durchgehende Einhaltung von THC-Werten im „völlig unbedeutenden“ Bereich:

*„Aus botanischen Sicht enthält Hanf immer THC, auch wenn die THC-Menge stark variiert. In der Tat dürfte allerdings – wovon die zutreffend*



*zitierte Rechtsprechung ausgeht – ein vollkommen unbedeutenden Menge nicht mehr von einem Beratungspotenzial auszugehen sein. Dort wurde die akzeptable Grenze von 0,1 Prozent THC genannte. Es wird hier allerdings stark angezweifelt dass dieser niedrige Wert durchgehend zu gewährleisten ist. Nach den statistischen Auswertungen des LKA NRW lag der durchschnittliche THC-Gehalt bei sogenanntem CBD-Hanf im Jahr 2022 bei 0,5 % und damit deutlich über dem Grenzwert von 0,2 % (a.F.) bzw. 0,3 % (n.F.) Vor diesem Hintergrund dürfte bei jeglichen weiteren Handelsaktivitäten jedenfalls von einem Anfangsverdacht des unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln (in nicht geringer Menge, jedenfalls aber gewerbsmäßig) auszugehen sein, was stets ein Einschreiten der Strafverfolgungsbehörde mit den in der StPO vorgesehenen Mitteln nach sich zieht.“*

- Staatsanwaltschaft Bielefeld,  
Schreiben vom 22.06.2023 (liegt der Kanzlei vor)

Diese Auffassung entspricht der Einschätzung sowie der Erfahrung meiner Arbeit. Selbst Händler THC-freier Blüten begründen mit Ihrem Handeln i.d.R. einen Anfangsverdacht. Es ist den ermittelnden Beamten vor Ort nicht möglich, die konkreten Inhaltsstoffe des Produkts ohne qualifizierte Laboranalyse zu beurteilen.

Oftmals kommt es daher auch bei THC-freien Produkten zu Beschlagnahmungen durch die ermittelnden Beamten. Bis zu einer Herausgabe der Blüten nach einer Überprüfung in den Landeslaboren können Monate, sogar Jahre vergehen.

Sofern jedoch eine Überprüfung des THC-Gehalts sichergestellt ist und eine Überschreitung durch kontrollierte Prozesse dokumentiert ausgeschlossen ist, sind Maßnahmen der Überwachungsbehörden mangels Anfangsverdachts zu widersprechen. Die Green Empire GmbH gewährleistet nach eigenen Angaben Quarantänemaßnahmen, bis ein durchgängiger THC-Gehalt von maximal 0,01 % Wirkstoffgehalt an  $\Delta^9$ -THC durch den Sachverständigen sichergestellt wurde.

Bei Einhaltung dieses Prozesses besteht jedoch kein Anhaltspunkt für eine Überschreitung der betäubungsmittelrechtlichen Grenzwerte. Es wird jedoch trotzdem darauf hingewiesen, dass einzelne Staatsanwaltschaften und Gerichte hier eine gegenteilige Auffassung vertreten könnten.

## **2. Entwicklung der Rechtslage bezüglich CBD-Blüten / Konsequenzen der Nichteinhaltung des oben beschriebenen Verfahrensweges**

Cannabisprodukte und vor allem CBD-Blüten erfreuen sich seit einigen Jahren erheblicher Beliebtheit. Die stetig wachsende Branche sah sich jedoch in den letzten Jahren – nicht zuletzt wegen der restriktiven Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und weiterer



medienwirksamer Urteile zahlreicher Amts- und Landgerichte in den vergangenen Jahren stetig neuen Herausforderungen gegenüber.

Nachdem in den letzten Jahren noch viele Verfahren gegen Branchenakteure eingestellt wurden, urteilen Gerichte heute bei betäubungsmittelrechtlichen Verstößen im Bereich CBD-Cannabis härter denn je.

Um den rechtlichen Status THC-freier Cannabisblüten rechtlich nachvollziehen zu können, ist zunächst der Status von Cannabisblüten im Allgemeinen zu erläutern.

In Deutschland ist der Verkehr mit Cannabis nach § 34 KCanG grundsätzlich strafbar. So sieht Absatz 1 der Vorschrift beispielsweise vor, dass wer entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 4 mit Cannabis Handel treibt mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft wird.

Unter das bis zu 01.04.2024 für Cannabis Anwendung findende Betäubungsmittelgesetz definierte alle "Pflanzen und Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen" als Betäubungsmittel im Sinne des BtMG.

Eine Ausnahme konnte nur dann bestehen, wenn:

*„...ihr Gehalt an Tetrahydrocannabinol 0,2 Prozent nicht übersteigt und der Verkehr mit ihnen (ausgenommen der Anbau) ausschließlich gewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken dient, die einen Missbrauch zu Rauschzwecken ausschließen“<sup>1</sup>*

Diese Formulierung ist in das KCanG übernommen worden und dient nun der Unterscheidung zwischen „Cannabis“ auf der einen und „Nutzhanf“ auf der anderen Seite.

Danach werden als Cannabis nach § 1 Nr. 8 KCang definiert:

*„Pflanzen, Blüten und sonstige Pflanzenteile sowie Harz der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen einschließlich den pflanzlichen Inhaltsstoffen nach Nummer 1 und Zubereitungen aller vorgenannten Stoffe mit Ausnahme von*

- a) Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken im Sinne von § 2 Nummer 1 und 2 des Medizinal-Cannabisgesetzes,*
- b) CBD,*
- c) Vermehrungsmaterial,*
- d) Nutzhanf“*

---

<sup>1</sup> Anlage I zum BtMG (a.F.).

Nutzhanf definiert der Gesetzgeber in § 1 Nr. 9 KCanG (unter anderem) wie folgt:

*„Nutzhanf: Pflanzen, Blüten und sonstige Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen,*

*a)  
wenn der Verkehr mit ihnen – ausgenommen der Anbau – ausschließlich gewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken dient, die einen Missbrauch zu Rauschzwecken ausschließen, und*

*aa)*

*[...], oder*

*bb)*

*ihr Gehalt an Tetrahydrocannabinol 0,3 Prozent nicht übersteigt“*

Das bedeutet, dass für einen straffreien Nutzhanfhandel auch nach dem seit dem 01.04.2024 in Kraft getretenen KCanG weiterhin die Voraussetzungen

- Verkehr zu gewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken
- Ausschluss des Missbrauchs zu Rauschzwecken
- THC-Gehalt < 0,3 %

erfüllt sein müssen.

Nach § 1 Nummer 9 Buchstabe a KCanG liegt ein Verkehr (bzw. Umgang) mit Nutzhanf (ausgenommen der Anbau) nur dann vor, wenn einerseits entweder die genannten EU-zertifizierten Nutzhanfsorten oder ein THC-Gehalt von maximal 0,3 Prozent der Hanfsorte vorliegen und zusätzlich zu den vorgenannten alternativen Bedingungen ausschließlich gewerbliche oder wissenschaftliche Zwecke des Verkehrs vorliegen, die einen Missbrauch zu Rauschzwecken ausschließen. Daraus folgt nach den Erläuterungen des Gesetzgebers<sup>2</sup>, dass im KCanG abgesehen vom Anbau von Nutzhanf kein Regelungsregime für den Umgang mit Nutzhanf normiert werden muss, da von Nutzhanf nach den vorgenannten Bedingungen keine Gesundheitsgefahren ausgehen. Sobald die vorgenannten Bedingungen zum Verkehr mit Nutzhanf nicht erfüllt sind, fällt der Hanf unter die Begriffsbestimmung von „Cannabis“ nach § 1 Nummer 8, sodass dann die Regelungen zu Cannabis im KCanG Anwendung finden. Ergänzend weist der Gesetzgeber auf die bisherige Rechtsprechung zu Nutzhanf (vgl. u.a. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 24. März 2021, Aktenzeichen: 6 StR 240/20) hin, sodass Ausführungen zur Entwicklung der Rechtsprechung in dieser Sache erforderlich sind.

#### **a) Die Entwicklung der Rechtsprechung von 2010 bis heute**

Über viele Jahre haben Akteure der Cannabisbranche mit allen rechtlich zur Verfügung stehenden Mitteln nicht nur für eine Legalisierung von THC-haltigem Cannabis zu Genusszwecken gekämpft, sondern sich auch für eine Rechtssicherheit bezüglich des Handels mit CBD-Produkten engagiert.

<sup>2</sup> BT-Drucksache 20/8704, S. 128 f.

Nachdem die Bemühungen bezüglich der Legalisierung wenigstens teilweise Erfolg hatten, ist der Handel mit Nutzhanfprodukten noch immer mit einem Risiko behaftet.

Das Oberlandesgericht Zweibrücken<sup>3</sup> führte bereits im Jahr 2010 zum Hintergrund der Ausnahmeregelung<sup>4</sup> aus:

*„Die Ausnahmebestimmung soll das Marktpotenzial des Rohstoffes Hanf und seine Verwendungsmöglichkeiten zur industriellen und möglicherweise energetischen Verwendung erschließen und nicht die Bevölkerung mit THC-schwachen Zubereitungen zu persönlichen Konsumzwecken versorgen, auch nicht das grundsätzliche Cannabisverbot aufweichen.“<sup>5</sup>*

Das Gericht stellte somit klar, dass die oben erwähnte Ausnahmeregelung keine Privilegierung von THC-armen Pflanzen zu persönlichen Zwecken darstelle, sondern es allein auf die „gewerbliche“, also die von Rauschzwecken freie, industrielle Nutzung ankomme. Zweibrücken führte seinerzeit nicht aus, ob eine gewerbliche Verwendung beim Endnutzer von Cannabis-Blüten überhaupt möglich sei.

Ähnlich entschied bereits das Bayerische Oberste Landesgericht mit Urteil vom 25. September 2002

*„Die gewerblichen Zwecke müssen beim Endverbraucher vorliegen und nicht - z.B. in Form des betäubungsmittelrechtlichen Handelstreibens an sich oder dessen Gewerbsmäßigkeit gemäß § 29 Abs. 3 Nr. 1 BtMG - beim Veräußerer.“<sup>6</sup>*

Es führte weiter aus:

*„Die Ausnahmebestimmung soll das Marktpotential für die Hanfpflanze und ihre Verwendungsmöglichkeiten zur industriellen und möglicherweise energetischen Verwendung erschließen (...). Noch dieser Maßgabe hat das Tatgericht die Ausnahmeregelung mit der Feststellung, der Hanf sei als "nikotinfreier Tabakersatz" bzw. "Rauchersatz" zu Konsumzwecken angeboten und veräußert worden, rechtsfehlerfrei verneint. Damit fehlt es schon am Vorliegen "gewerblicher Zwecke", so dass es auf die weitere Frage, ob diese einen Missbrauch zu Rauschzwecken ausschließen, nicht mehr ankommt.“<sup>7</sup>*

---

<sup>3</sup> OLG Zweibrücken, Urteil vom 25. Mai 2010 – Az: 1 Ss 13/10)

<sup>4</sup> Siehe oben, Anlage I zum BtMG

<sup>5</sup> ebend.

<sup>6</sup> Az.: 4st, RR 80/2002

<sup>7</sup> ebend.

Die Begründung für diese Einstufung war also nach Auffassung des Bayerischen Obersten Landesgerichts, dass die Ausnahmeregelung allein deshalb bestehe, damit eine industrielle Nutzung ermöglicht werden könne (z.B. Herstellung von Hanfseilen). Im Einzelfall, bei dem es um den Vertrieb von „Räucherware“ ging, wurde dies ausgeschlossen, da die „Räucherware“ beim Endverbraucher nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werde, sondern eben zum Konsumzweck.<sup>8</sup>

Zuletzt bestätigte das berühmte Urteil des OLG Hamm im Jahr 2016 beide Entscheidungen und führte weiter aus:

*„Eine andere Auslegung dieser Ausnahmebestimmung würde dem Zweck des Betäubungsmittelgesetzes, nämlich die sozialschädlichen Wirkungen des illegalen Handels mit rauschfähigen Betäubungsmitteln einzudämmen, grundlegend zuwiderlaufen.*

*Gewerbliche Zwecke im Sinne dieser Regelung sind insbesondere dann gegeben, wenn der Hanf verarbeitet werden soll, bis ein unbedenkliches Produkt, wie z. B. Papier, Seile oder Textilien, entstanden ist. Der bloße Konsum ist demgegenüber kein gewerblicher Zweck im oben genannten Sinne. Dabei müssen diese Zwecke nicht nur beim Verkäufer, sondern bei jedem an dem Verkehrsvorgang beteiligten Teilnehmer einschließlich bzw. vor allem beim Endbenutzer vorliegen. Bei der Weitergabe der Cannabisprodukte muss demnach gewährleistet sein, dass auch die Abnehmer ausschließlich den Zweck der Weiterverarbeitung zu einem unbedenklichen Produkt verfolgen.*

*Erst wenn durch eine Verarbeitung ein unbedenkliches Cannabisprodukt entstanden ist, welches zu Rauschzwecken nicht (mehr) gebraucht werden kann, ist die Veräußerung an einen Endbenutzer zulässig.“<sup>9</sup>*

Eine Kombination aus diesen drei wegweisenden Urteilen machen sich auch Staatsanwaltschaften und Gerichte noch heute zu eigen. Gerade die Entscheidung des OLG Hamm wird in den Urteilsbegründungen nahezu jeder strafrechtlichen Verurteilung zitiert.

Seit dem November 2020 hat es jedoch drei entscheidende Urteile für eine Neubetrachtung der Thematik gegeben.

Zunächst hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit Urteil vom November 2020<sup>10</sup> festgestellt:

---

<sup>8</sup> Anmerkung: Der BGH beurteilt diese Frage mittlerweile anders, siehe dazu später unten.

<sup>9</sup> Urteil vom 21. Juni 2016, Az:111-4 RVs 51/16

<sup>10</sup> C-663/18BS und CA/ Ministère public und Conseil national de l'ordre des pharmaciens



*„Ein Mitgliedstaat darf die Vermarktung von in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig hergestelltem Cannabidiol (CBD) nicht verbieten, wenn es aus der gesamten Cannabis-sativa-Pflanze und nicht nur aus ihren Fasern und Samen gewonnen wird“*

Die Einzelsubstanz CBD sei ausdrücklich nicht als Betäubungsmittel zu klassifizieren, so der EuGH. CBD sei kein Suchtstoff. Es entfalte nach dem gegenwärtigen wissenschaftlichen Stand keine psychotropen Wirkungen.

Unmittelbare Auswirkungen auf das deutsche Betäubungsmittelrecht (jetzt KCanG) und die oben erwähnten Ausführungen können aus diesem Urteil jedoch noch nicht abgeleitet werden. Abgesehen davon, dass dieses Urteil keine direkte Bindungswirkung auf die nationale Rechtsprechung entfaltet, lag diesem Urteil keine Beurteilung der CBD-Blüte, sondern vielmehr eines CBD-Extraktes und somit einer verarbeiteten Cannabisvariante zugrunde. Einen nicht unerheblichen Einfluss dürfte dieses Urteil jedoch unter Umständen auch auf die hiesige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes gehabt haben.

Der BGH hatte in dem sogenannten "Hanfbar"-Prozess<sup>11</sup> über den Vorsatz des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln durch den Verkauf von Hanfblüten zu entscheiden und die Strafbarkeit der Abgabe an Endkunden zu überprüfen.

Anders als bisher definiert der BGH das Merkmal des „gewerblichen Zweckes“ in der Anlage I des BtMG nun neu.

In seiner Vorinstanz war das Landgericht Braunschweig wie auch die oben bereits zitierte Rechtsprechung davon ausgegangen, dass der „gewerbliche Zweck“ nicht nur beim Handeltreibenden selber, sondern auch bei dem Endkunden selber vorliegen müsse.

*„Ein solcher liege vielmehr nur dann vor, wenn der Hanf verarbeitet werden solle, bis ein unbedenkliches Produkt bestehe.“*

argumentierte die Vorinstanz, das Landgericht Braunschweig.<sup>12</sup>

Nach der Argumentation der höchsten Richter jedoch finde diese Auffassung des Landgerichts in der Formulierung der Anlage I des BtMG keine hinreichende Stütze und entspreche auch nicht dem vom Verordnungsgeber mit der gegenwärtigen Regelung verfolgten Zweck. Nach der Auslegung der Gesetzgebungsgründe solle, so der BGH, der „gewerbliche Zweck“ dahin verstanden werden, dass dieser nicht unbedingt beim Endabnehmer vorliegen müsse. Vielmehr genüge es für die Erfüllung des Ausnahmetatbestandes, dass

*„lediglich einer der Teilnehmer am Verkehrsgeschäft im Rahmen einer grundsätzlichen erlauben eigenverantwortlichen wirtschaftlichen Betätigung ein Produkt an einen Endabnehmer abgibt.“<sup>13</sup>*

---

<sup>11</sup> Az: 6 StR 240/20

<sup>12</sup> Az. 4 KLS 5/19

<sup>13</sup> BGH-Urteil vom 24.03.2021, Az 6 StR 240/20 S. 11

Danach dürfte sich auch die Einschätzung und Beurteilung der bisherigen Rechtsprechung künftig orientieren. Für die Erfüllung des Ausnahmetatbestandes ist es demnach entgegen der bisherigen Rechtsprechung nicht mehr erforderlich, dass auch der Endkunde einen wirtschaftlichen Zweck verfolgt.

Eine Abgabe an Endkunden kann nach der Begründung des BGH in den „klassischen“ Fällen des CBD-Verkaufs demnach nur noch an dem weiteren Erfordernis, dem Ausschluss des Missbrauchs zu Rauschzwecken, scheitern.

Zur Erinnerung: in der Anlage I des BtMG hieß es bis zum 31.03.2024 und nun in § 1 Nr. 9 KCanG:

*„... und der Verkehr mit ihnen ausschließlich gewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken dient, die einen Missbrauch zu Rauschzwecken ausschließen“*

Der BGH geht zwar davon aus, beim Rauchen der Blüten könne:

*„nur bei einem überaus raschen Konsum großer Mengen ein Rausch hervorgerufen werden, was wegen der damit einhergehenden hohen Rauch- und Kohlenmonoxidproduktion nur ein sehr erfahrener Raucher „überstehe“.“<sup>14</sup>*

ein theoretisches Missbrauchspotential sei jedoch gegeben, so der BGH. Dies bestätige sich insbesondere in der Tatsache, dass die Blüten in einem verbackenden Zustand (beispielsweise als „Brownie“) grundsätzlich geeignet seien, beim Endkonsumenten einen Rausch herbeizuführen. Diese Argumentation wurde innerhalb des Verfahrens durch ein entsprechendes Sachverständigengutachten gestützt.

Der Verordnungsgeber ging zwar zutreffend davon aus, dass

*„ein Missbrauch THC-armer Hanfsorten zu Rauschzwecken mangels Eignung nicht zu erwarten sei“<sup>15</sup>*

Trotzdem bejahte der BGH die Betäubungsmittleigenschaft von Nutzhanfblüten mit einem THC-Restgehalt ausdrücklich. Die Entwicklung der Rechtsprechung zeigt, dass Gerichte auch nach der Verabschiedung des KCanG ein Festhalten an der Rechtsprechung des BGH zur Position Cannabis im früheren BtMG festhalten.

Seit Veröffentlichung des BGH Beschluss vom 23. Juni 2022<sup>16</sup> besteht bei vielen Händlern nun die Befürchtung, die Rechtslage könnte sich entscheidend geändert haben. In der entsprechenden Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs hieß es:

<sup>14</sup> BGH-Urteil vom 24.03.2021, S. 12

<sup>15</sup> BR-Drucks. 899/95, S. 4

<sup>16</sup> 5 StR 490/21



*„Insbesondere hat das Landgericht die CBD-Blüten zu Recht als Betäubungsmittel im Sinne der Anlage I zum Betäubungsmittelgesetz (BtMG) eingeordnet. Die Blüten fielen nicht unter eine Ausnahmegvorschrift für Cannabis. Zwar wiesen sie einen Wirkstoffgehalt von 0,2 % THC auf und überschritten damit nicht den in der Ausnahmegvorschrift vorgesehenen Grenzwert. Es fehlte aber an der Voraussetzung, dass ein Missbrauch zu Rauschzwecken ausgeschlossen sein muss. Denn wurden die Blüten etwa beim Backen erhitzt, führte dies zur Freisetzung weiteren THC, das beim Konsum durch den Endabnehmer einen Cannabisrausch erzeugen konnte. Das war dem Hauptangeklagten bekannt, seinem Gehilfen gleichgültig.“<sup>17</sup>*

Der BGH stellt in dieser Entscheidung klar:

*„Es fehlte an der Voraussetzung, dass ein Missbrauch zu Rauschzwecken ausgeschlossen sein muss.“<sup>18</sup>*

Die obersten Richter stellten in ihrer Entscheidung vom 23.06.2022 jedoch ebenfalls ausdrücklich fest, dass entharzte beziehungsweise THC-freie Hanfblüten nicht zu Rauschzwecken missbraucht werden können und deswegen nicht als Betäubungsmittel zu klassifizieren seien.<sup>19</sup>

In dieser Entscheidung hieß es weiter, dass Cannabispflanzenteile, die eine

*„völlig unbedeutende Menge des psychoaktiven Wirkstoffs“*

THC oder THC-Verunreinigungen enthalten, ebenfalls nicht als Betäubungsmittel einzustufen sind.<sup>20</sup>

Wo die Grenze für der „völlig unbedeutenden Menge“ zu ziehen sei, ließ das Gericht jedoch offen.

Sind in einem Produkt jedoch lediglich 0,01 % des Wirkstoffs THC enthalten, darf davon ausgegangen werden, dass es sich dabei jedenfalls um eine völlig unbedeutende Menge handelt.

## **b) Folge des Handels mit THC-haltigen Cannabisblüten**

Die Rechtsprechung reagiert – abhängig von den Verantwortlichen der jeweiligen Staatsanwaltschaften – unterschiedlich auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, sodass – je nach Bundesland – unterschiedliche Grenzwerte zugrunde gelegt werden.

---

<sup>17</sup> <https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/2022144.html?nn=10690868>

<sup>18</sup> Eben.

<sup>19</sup> BGH, Beschluss vom 23.06.2022 (5 StR 490/21 ), Rn. 13.

<sup>20</sup> BGH, Beschluss vom 23.06.2022 (5 StR 490/21), Rn. 12 f.



Nachdem der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 24. März 2021, 6 StR 240/20, feststellte, dass zumindest für Blüten mit einem THC-Gehalt von 0,1 % eine Strafbarkeit der Händler und somit keine „völlig unbedeutende Menge“ Wirkstoff festzustellen sei, besteht jedenfalls bei Produkten mit diesem Wirkstoffgehalt das begründete Risiko einer betäubungsmittelrechtlichen Verurteilung.

### 3. Schlusswort

Dieses Gutachten basiert auf den mir durch das Unternehmen Green Empire GmbH zur Verfügung gestellten Angaben und des durch den allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Mag. pharm. Dr. Antonius Dominik Schantl erstellten Gutachtens. Dieses ist in der Anlage beigefügt und bescheinigt einen durchgängigen THC-Gehalt von unter 0,01 % in den Proben.

Die Richtigkeit der mir zur Verfügung gestellten Aussagen wurde bei dem Verfassen dieser Bescheinigung vorausgesetzt, sodass ich bei Erstellung davon ausgegangen bin, dass ein durchgängiger THC-Gehalt der Produkte von maximal 0,01 % eingehalten wurde. Ferner wird davon ausgegangen, dass der Quarantäne- und Nachbehandlungsprozess für die Produkte ebenfalls strikt eingehalten wurde und auf die hier dargestellten Produkte „Zero Buds“ durchgängig Anwendung gefunden hat.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass weder Verpackungsangaben noch das Produkt als solches begutachtet wurde – meine Ausführungen bescheinigen lediglich eine betäubungsmittelrechtliche Unbedenklichkeit bei Einhaltung der durch das Unternehmen Green Empire GmbH geschilderten Umstände. Eine Konformitätsüberprüfung durch den TÜV-Verband e.V. ist nach Angaben der Green Empire GmbH jedoch erfolgt.

Sollten Kunden der Green Empire GmbH Unterstützung bei einem Kontakt mit den Behörden haben, erreichen Sie meine Kanzlei unter der Telefonnummer 0451/29220949 oder per Mail unter [info@cannabis-kanzlei.de](mailto:info@cannabis-kanzlei.de).



## Haftungsausschluss

Der Geltungsumfang des vorliegenden Gutachtens umfasst ausschließlich deutsches Recht.

Eine durchgängige gerichtliche (Verwaltungs-)Praxis besteht zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Gutachtens nicht für die Anwendung des KCanG noch nicht. Für den Fall, dass nach Verlassen dieses Gutachtens einschlägige gerichtliche Entscheidungen zu den behandelten Fragen veröffentlicht werden sollten, ist eine anderweitige Bewertung ggf. erforderlich.

Frau Seestädt haftet nur für unmittelbare, bei der Green Empire GmbH entstehende Schäden. Dies schließt auch eine Haftung für Regressansprüche von Kunden der Green Empire GmbH aus. Gegenüber Kunden der Green Empire GmbH haftet Frau Seestädt ebenso wenig, wie für etwaige Schäden weiterer Dritter. Die Gesamthaftung aus diesem Gutachten ist in Fällen des fahrlässigen Verhaltens von Frau Seestädt auf 250.000 EUR beschränkt und verjährt nach mit Ablauf einer Frist von 12 Monaten nach Datum der Ausstellung des Gutachtens.